

### **Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag**

*nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)*

---

Die zum 01.01.2017 eingeführte Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig novelliert.

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, **Pflegepersonen zu entlasten und helfen pflegebedürftigen Personen**, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

#### **Hierzu zählen:**

- ✓ **Betreuungsangebote**, bei denen die **Betreuung der pflegebedürftigen Personen** entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten (Einzel- oder Gruppenangebot)
- ✓ **Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen** und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende, die Unterstützung bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können
- ✓ **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen** durch Hilfen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung), die der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen dienen
- ✓ **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen** durch individuelle Hilfen im Alltag, die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Personen zu stärken oder zu stabilisieren

#### **Angebote nach der AnFöVO können erbracht werden von:**

- ✓ juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen
- ✓ nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen
- ✓ sonstigen gewerblichen Anbieterinnen und Anbietern ohne Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

- ✓ Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person erbringen
- ✓ Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe)

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind die Kreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich die / der Leistungsanbieter\*in ihren / seinen Sitz hat.

Beim Sozialamt des Kreises Düren können Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter [www.pfaduia.nrw.de](http://www.pfaduia.nrw.de). Es ist jedoch erforderlich, das Antragsformular auszudrucken und unterschrieben an das Sozialamt des Kreises Düren zu senden.

**Folgende Unterlagen werden unter anderem für die Antragstellung benötigt:**

- ✓ ein Leistungskonzept nach § 7 Abs. 2 AnFöVO
- ✓ Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen aller leistungserbringender Personen
- ✓ Führungszeugnisse der anbietenden und koordinierenden Personen
- ✓ Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes ((Betriebs-)Haftpflichtversicherung)
- ✓ ggfls. die Kopie einer Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft oder einer anerkannten Servicestelle

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) oder [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).

Es ist zu beachten, dass Angebote nur anerkannt werden können, wenn für die Leistungen nicht mehr als 39,50 € pro Stunde zuzüglich angemessener Fahrtkosten abgerechnet werden. Für Gruppenangebote können maximal 108,00 € pro Tag bzw. 22,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

Für jedes Angebot muss eine Fachkraft in Aufsichts- und Anleitungsfunktion vorhanden sein.

Der Kreis Düren erhebt Gebühren für die Bearbeitung der Anträge. Die Höhe der Kosten hängt vom Einzelfall ab.

---

**Kreisverwaltung Düren**

Sozialamt des Kreises Düren – Sachgebiet 50/2 – Bismarckstraße 16 – 52351 Düren

Ansprechpartnerin: Frau Breuer

Tel.: 02421 / 22 10 50 219

Raum C 518

E-Mail: [Unterstuetzung-im-Alltag@kreis-dueren.de](mailto:Unterstuetzung-im-Alltag@kreis-dueren.de)